Diese spezielle Lage der zwei Flächen zweiten Grades ist auch dadurch besonders charakterisiert, daß auf jeder Regelschar dieser Flächen eine Involution von Geradenpaaren existiert, welche in einer Regelschar der anderen Fläche wieder eine Involution von Geradenpaaren ausschneidet, sodaß die sich entsprechenden Paare der beiden Involutionen immer ein räumliches Geradenvierseit bilden. Die Geradenpaare dieser Involutionen sind ersichtlich Paare konjugierter Polaren bezüglich der beiden hier erwähnten linearen Komplexe.

Die vier Flächen unseres Flächenquadrupels führen uns also zu 12 linearen Komplexen, und es ist weiter klar, daß durch jede der acht Regelscharen der Flächen drei der zwölf linearen Komplexe hindurchgehen. In jedem Komplex sind wieder zwei Regelscharen enthalten.

Die drei linearen Komplexe, welche durch eine Regelschar einer Fläche des Flächenquadrupels hindurchgehen, sind durch die Geraden der Regelschar als Komplexgeraden und durch je ein Paar von Gegenkanten des gemeinsamen Polartetraeders Δ als ein Paar bezüglich eines Komplexes konjugierter Polaren bestimmt. Das erhellt aus der Tatsache, daß, wenn zwei Regelscharen in einem linearen Komplex enthalten sind, dann ein Paar Gegenkanten des gemeinsamen Polartetraeders der Flächen, welche Träger dieser Regelscharen sind, ein Paar von konjugierten Polaren des Komplexes bilden. Es sind nämlich diese zwei Gegenkanten die beiden gemeinsamen Transversalen der beiden Paare von Geraden, welche die Leitscharen der beiden Regelscharen mit dem linearen Komplex gemeinsam haben.

Es sind also unsere zwölf linearen Komplexe zu je vier in drei Büscheln von linearen Komplexen enthalten und die Leitgeradenpaare dieser drei Büschel sind die Gegenkantenpaare des gemeinsamen Polartetraeders Δ dieses Flächenquadrupels.

Die vier linearen Komplexe in jedem dieser Büschel sind paarweise in Involution. Es sind das immer jene Paare, welchen die Regelscharen derselben zwei Flächen angehören.